



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus

Planungsraum für Offshore Windkraftanlagen in der Nordsee

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der Begriff „Planungsraum“ in der kleinen Anfrage ist nicht zutreffend. Die Landesregierung hat einen „Restsuchraum“ festgelegt mit der Folge, dass die noch erforderlichen Untersuchungen und Auswahlverfahren darauf beschränkt werden sollen.

1. In welcher Weise hat die Landesregierung bei der Festlegung des Planungsraumes für einen Offshore-Windpark nördlich und nordwestlich von Helgoland die Fachvorschläge des Bundesamtes für Naturschutz zur Ausweisung von Meeresschutzgebieten wie auch Important Bird Areas (IBA) berücksichtigt?

Die Landesregierung hat die weitere Prüfung von Standortmöglichkeiten in der Nordsee auf die Bereiche außerhalb des Nationalparks, der vom Land der EU-Kommission gemeldeten FFH- und EU-Vogelschutzgebiete und außerhalb einer Distanz von ca. 15 km von den touristisch bedeutsamen Küsten beschränkt (siehe auch Antworten zu den Fragen 3 und 4). Im Zuge eines möglichen Raumordnungsverfahrens für den Restsuchraum werden die Schutzwürdigkeit und die allgemeine naturschutzfachliche Bedeutung dieses Raumes, auch unter Berücksichtigung der Vorschläge des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) sowie der IBA-Vorschläge, untersucht und entsprechend bewertet.

2. Trifft es zu, dass der von der Landesregierung in Aussicht genommene Planungsraum für den Standort eines Offshore-Windparks nördlich und nord-

westlich von Helgoland innerhalb eines der Gebiete liegt, die das Bundesamt für Naturschutz zur Ausweisung eines Meeresschutzgebietes vorgeschlagen hat (Karte 2 der Drucksache 15/468)?

Wenn nein, - wo liegt der Planungsraum für den Bau eines Offshore-Windparks im Vergleich zu dem Fachvorschlag des Bundesnaturschutzamtes zur Ausweisung eines Meeresschutzgebietes um Helgoland?

Ja

3. Welchen Zielen dient die Ausweisung eines Meeresschutzgebietes, welche Handlungen sind in einem Meeresschutzgebiet erlaubt und welche sind im Sinne des Schutzzweckes verboten, von wem werden Meeresschutzgebiete ausgewiesen und wer kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften?

Beantwortung im Zusammenhang mit Frage 4.

4. Wie beurteilt die Landesregierung aus naturschutzfachlicher Sicht die Ausweisung eines Meeresschutzgebietes um Helgoland?

Das BfN hat eine Karte mit ökologisch besonders wertvollen Gebieten im deutschen Nordseebereich erstellt (2. Überarbeitete Auflage, Januar 2001). In dieser sind neben den Nationalparks der Länder Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein und neben den von den Ländern bis zur Drucklegung der EU-Kommission von den Ländern gemeldeten FFH- und EU-Vogelschutzgebieten weitere Gebiete unter folgenden Bezeichnungen dargestellt:

- Gebiete mit Lebensraumtypen gem. Anhang I, FFH-RL und/ oder Arten gem. Anhang II, FFH-RL und/ oder besonders wichtigen ökologischen Vernetzungsfunktionen,
- Important Bird Areas (IBA) als internationale ornithologische Fachvorschläge für Vogelschutzgebiete,
- Bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für Seevögel.

Eine besondere Schutzgebietskategorie „Meeresschutzgebiet“ gibt es weder im nationalen noch im supra- und internationalen Naturschutz- und Umweltrecht. Die Ausweisung eines Meeresschutzgebietes entbehrt daher einer Fach- und Rechtsgrundlage. Im Übrigen wird auf die Ziffer 2 der Erläuterungen zur BfN-Karte dargelegten Ausführungen zur Sach- und Rechtslage verwiesen (siehe Internet unter www.bfn.de/09/09501.htm)

5. Hat die Landesregierung zu dem Fachvorschlag des Bundesnaturschutzamtes zur Ausweisung des Gebietes um Helgoland als Meeresschutzgebiet Stellung genommen und wenn ja in welcher Weise, wenn nein, warum nicht?

Wie aus den Erläuterungen zur BfN-Karte ersichtlich ist, wurden die „Gebiete mit Lebensraumtypen gem. Anhang I, FFH-RL und/oder Arten gem. Anhang II, FFH-RL und/oder besonders wichtigen ökologischen Vernetzungsfunktio-

nen“ auf der Grundlage erster Ergebnisse eines noch laufenden Forschungsauftrages dargestellt. Da das Forschungsvorhaben noch nicht abgeschlossen ist, konnte bereits aus diesem Grunde eine fachliche Bewertung nicht vorgenommen werden. In einer Besprechung, zu der das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eingeladen hat, haben die dort anwesenden Vertreter der obersten Naturschutzbehörden der Länder dargelegt, dass mangels näherer Erkenntnisse gegenwärtig keine fachliche Beurteilung der BfN-Karte vorgenommen werden könne (siehe auch Antwort zu Frage 4).

6. Trifft es zu, dass der von der Landesregierung in Aussicht genommene Planungsraum für den Standort eines Offshore-Windparks nördlich und nordwestlich von Helgoland sich ganz oder teilweise mit dem Fachvorschlag des Bundesnaturschutzamtes für die Ausweisung eines "Important Bird Area" (IBA) überschneidet?

Wenn nein, - wo genau liegt der Planungsraum für den Bau eines Offshore-Windparks im Vergleich zu dem Fachvorschlag des Bundesnaturschutzamtes zur Ausweisung des IBA bei Helgoland?

Ja

7. Welchen Zielen dient die Ausweisung eines IBA, welche Handlungen sind in einem IBA erlaubt und welche sind im Sinne des Schutzzweckes verboten, von wem werden IBA ausgewiesen und wer kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften?

IBA-Gebiete sind Fachvorschläge für Schutzgebiete. Die Vorschläge werden von Birdlife International unter Verwendung der Datenbank „European Seabirds at Sea“ erarbeitet. Birdlife International ist ein Zusammenschluss bzw. eine Interessengemeinschaft europäischer Naturschutz- und Vogelschutzorganisationen. Die Gebietsvorschläge verfolgen im wesentlichen das Ziel, Hilfestellung bei der Ausweisung von EU-Vogelschutzgebieten zu leisten. Da ein Fachvorschlag noch kein Schutzgebiet darstellt, resultieren hieraus auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH zur Vogelschutzrichtlinie keine rechtlichen Handlungsbeschränkungen

8. Wie beurteilt die Landesregierung aus naturschutzfachlicher Sicht die gebietliche Ausgestaltung des IBA in der Region von Helgoland?

Das in der BfN-Karte vor der schleswig-holsteinischen Küste dargestellte IBA-Gebiet basiert nach den Erläuterungen zur BfN-Karte auf: Heath, M. F.; Evans, M. I. (Eds) 2000: Important Bird Areas in Europe. - Priority Sites for Conservation. Vol.1/ Vol.2 Cambridge: BirdLife International 2000 (BirdLife Conservation Series, 8.1/8.2).

Das Land hat mit Ausnahme eines kleinen Bereiches nördlich von Helgoland alle zum Hoheitsgebiet gehörenden Flächen des schleswig-holsteinischen

Wattenmeers und der angrenzenden Nordsee als EU-Vogelschutzgebiet der EU-Kommission gemeldet. Die o. g. ausgenommenen Bereiche werden auch als Rast- und Nahrungsgebiete genutzt. Für die Bewertung heranzuziehende Größen hinsichtlich Anzahl der Arten und Individuendichte liegen hier nach hiesigen Erkenntnissen jedoch unter denjenigen der östlich angrenzenden Seebereiche, die das Land im Sinne der EU-Vogelschutzrichtlinie als schutzwürdig bewertet hat

9. Hat die Landesregierung zu dem Fachvorschlag des Bundesnaturschutzamtes zur Ausweisung des IBA bei Helgoland Stellung genommen und wenn ja in welcher Weise?

Siehe Antworten zu Fragen 5 und 8.

10. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass bei der Planung von Offshore-Windparks naturschutzfachliche Kriterien in gleicher Weise berücksichtigt werden müssen wie bei der Planung von Industrieanlagen auf dem Land?

Wenn nein, - in welcher Weise müssen aus Sicht der Landesregierung naturschutzfachliche Kriterien bei der Planung von Offshore-Windparks berücksichtigt werden?

Ja